

Mitwirkungspolitik – Drittmanagement von Investmentfonds

1 Einleitung

In Umsetzung des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011; siehe § 26 leg. cit.) und der europäischen Aktionsrechte-Richtlinie (EU) 2017/828 hat die FINAD GmbH als **Wertpapierfirma** für das Drittmanagement von Investmentfonds die gegenständliche Politik festgelegt. Diese bestimmt wie die FINAD GmbH ihre, aus Aktienveranlagungen stammenden Rechte wahrnimmt.

Die FINAD GmbH verweist diesbezüglich auf die Mitwirkungspolitik der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften, die gemäß § 28 InvFG 2011 das Fondsmanagement an die FINAD GmbH als **Drittmanager** übertragen haben.

Aktienveranlagungen im Sinne der Mitwirkungspolitik sind jene **Aktien, welche an anerkannten, geregelten Börsen innerhalb EU/EWR notieren**. Die Mitwirkungspolitik wird auf Aktien, die nicht an anerkannten, geregelten Börsen notieren und auf Aktien, welche an anerkannten, geregelten Börsen außerhalb der EU/EWR notieren, nicht angewendet.

2 Kontrolle

Durch den beim jeweiligen Fonds umgesetzten Investmentprozess im Drittmanagement, d.h. wie bzw. nach welchen Kriterien Aktien für den Fonds erworben, gehalten und veräußert werden, erfolgt eine laufende Kontrolle dieser Aktien bzw. der dahinterstehenden Aktiengesellschaften. Die angesprochene Überwachung der Gesellschaften, in welche die FINAD GmbH investiert, bezieht sich auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance.

Der Investmentprozess unterscheidet sich je nach Anlageziel/ Anlagepolitik des entsprechenden Fonds.

3 Ausübung der Stimmrechte

- a) Die aus den Aktienveranlagungen der Fonds resultierenden Stimmrechte werden im Regelfall von den Kapitalanlagegesellschaften für die FINAD GmbH, wie folgt, wahrgenommen:

Im Sinne eines Kosten-Nutzenverhältnisses (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) üben die Kapitalanlagegesellschaften die Stimmrechte im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlungen nur dann aus, wenn der Stimmrechtsanteil an einer einzelnen Aktiengesellschaft – konsolidiert über alle Fonds – **zumindest 3%** des stimmberechtigten Stammkapitals beträgt. Wenn dies im Interesse der Fonds liegt, können die Kapitalanlagegesellschaften auch bei einem niedrigeren als dem genannten Prozentsatz bzw. bei Unterschreitung dieses Schwellenwerts und je nach Einzelfall entscheiden die Stimmrechte (im Sinne der vorliegenden Mitwirkungspolitik) auszuüben.

- b) Bei einer Stimmrechtsausübung steht ausschließlich das **Interesse der Fonds** im Vordergrund. Dabei prüfen die Kapitalanlagegesellschaften auch, ob bestimmte (auch potenzielle) Interessenkonflikte vorliegen, wie z.B. das Bestehen einer Konzernverflechtung, einer strategischen Partnerschaft oder einer wesentlichen Geschäftsbeziehung zur Aktiengesellschaft. Weitere Informationen zum

Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der Website der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften abrufbar.

- c) Im Rahmen der Hauptversammlung entscheiden die Kapitalanlagegesellschaften auch, inwieweit sie einen **Dialog** mit der jeweiligen Aktiengesellschaft führen, z.B. über Fragestellungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Dort wird auch je nach Anlassfall und Bedarf mit etwaigen **Interessensträgern** der Aktiengesellschaft – das sind z.B. Vorstand/Mitarbeiter der Aktiengesellschaft oder andere Aktionäre/ Aktionärsvertreter – kommuniziert. Darüber hinaus erfolgt im Normalfall keine direkte Kommunikation mit der Aktiengesellschaft.
- d) Bei der Ausübung der Stimmrechte erfolgt nur in Einzelfällen und nach sorgsamer Abwägung aller Umstände eine **Zusammenarbeit** mit anderen Aktionären oder Aktionärsvertretern.
- e) An Hauptversammlungen nehmen die Kapitalanlagegesellschaften selbst, über einen bevollmächtigten Vertreter oder über Stimmrechtsabgabe eines elektronischen Abstimmungssystems teil.

4 Veröffentlichung

Die vorliegende Mitwirkungspolitik wird auf der Website der FINAD GmbH (www.finad.com) veröffentlicht.

5 Stimmrechtsberater

Bei der Annahme der Stimmrechte im Sinne von Punkt 3a) üben die Kapitalanlagegesellschaften ihr Stimmrecht entweder **direkt** oder durch einen **Stimmrechtsberater**, der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung Abstimmungsempfehlungen abgibt, aus. Die jeweilige Entscheidung (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) treffen die Kapitalanlagegesellschaften – nach möglicher (vorheriger) Rücksprache mit dem/den Drittmanager/n – selbst.

6 Gesellschaftsrechtliche Vorgänge

Die Kapitalanlagegesellschaften verfolgen **gesellschaftsrechtliche Vorgänge** (z.B. Kapitalerhöhung, Squeeze out, Aktienrückkauf, Fusion/Akquisition etc.) aus Aktienveranlagungen für Fonds über einen Informationskanal der Depotbank der Fonds und nimmt diese im Sinne des jeweiligen Fonds und je nach Einzelfallprüfung wahr.

7 Dokumentation

Über die tatsächliche **Umsetzung der Mitwirkungspolitik** wird einmal pro Jahr (ex post) berichtet. Dieser Bericht wird ebenfalls auf der Website der FINAD GmbH (www.finad.com) veröffentlicht.